Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Vollziehungsausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nungen der Einnahmen und Ausgaben durch die Bei des Kantons von genannt werden. leuschriften der Munizipalitäten unterfligt, werden 2. Der Gehalt von 1000 Franken jahrlich, well ihr von den Statthaltern zur Untersuchung vorges cher ihnen durch den Befalus vom 7. Sept. nur legt. Sie giebt dem gesetzgebenden Korper Rachricht für ein Jahr zuerkannt worden ift, wird für das von den Misbrauchen, Beruntreuungen, und allen Jahr 1800 beibehalten. Kallen von Berantwortlichkeit, die fie in dem Laufe ihrer Geschäfte entbeckt. Gie schlagt ihrerseits Die bewilligte Summe, wird für das gegenwartige Jahr dem Vortheile der Republit angemeffene Maagregeln nicht bezahlt werden.

mittelbaren Beforgung ber vier Schazmeister.

95. Sie beforgen ben Eingang aller Rationals einfünfte und die Auszahlungen aus dem National/1798 denen Quartiercommandanten und Trukmeistern

schazamt.

96. Gie konnen feine Auszahlungen machen ,118 Fr. den legtern, ift bestatigt. auffer auf einen Befchluß der Gefezgebung, eine inj derfelben Folge ausgestellte Verordnung des Bollzies und Entschädnissen wird keine Rechnung, welche Bu bungsraths, und endlich die Unterzeichnung des nennung sie auch haben mag, angenommen. Staatstaths, in deffen Fach die Ausgabe gehort. 7. Um ohne Koften die Mittheilung der Das Gefet bestimmt die Weise der Auszahlung Der zu befordern, welche die Inspektoren den Quartier den gefeggebenden Rathen und dem Regierungsrath commandanten, und diefe den Trullmeiftern gutom angewiesenen Gummen.

Jahr über alle Einnahmen und Ausgaben , und ferve, die ohnedieß felten jum Dienst gerufen wird, über ben Zustand des Nationalschazes Rechnung ab. zu versehen gehalten fenn foll. Diese jahrlichen Nechnungen werden durch den Druck

befannt gemacht.

stehen unter der beständigen Aufsicht zweier aus dem bereit seyn muß, die Befehle an die Trullmeister der

nach einem Jahr wieder wählbar find.

Schloffener Sigung einen Bericht über den Zuftand stimmungkort gelangen. des Rationalschazes vorlegen, und zugleich verpfliche tet sonn, den Gang der Geschafte in der Centralver: waltung zu beobachten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsausschuff.

Der Vollziehungkausschuß, nach Unbörung feielerwähnte Ausnahme Anspruch machen können. nes Rriegsminifters über den uneigentlich beigelegten Litel des Generals an die Stelle jenes eines Infpet, gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen. tors der Miligen — über ihre, durch den Beschluß vom 7. Sept. 1798 bestimmte Gehalte- über jene endlich, fo durch den Befchluß bom 24. Dec. des nemlichen Jah; res, den Quartiercommandanten und Trullmeistern zuers fannt worden find, welche aber nur für ein Jahr bewilligt waren,

beschließt: Art. 1. Die ehmaligen Generalinspektoren der

men und Ausgaben zu halten. Die besondern Reche Kantone werden in Zufunft Inspektoren der Militen

3. Die für aufferordentliche Organisationstoften

4. 11m aber die Inspektoren für Schreib: und 94. Das Rationalschazamt fieht unter ber uns Correspondenztoffen zu entschädigen, wird ihnen auf jedes Bataillon monatlich 10 Franken zuerkannt.

5. Die durch den Beschluß vom 24. December bestimmte Befoldung, zu 400 Fr. ben erstern, und

6. Ausser den oben bestimmten Besoldungen

7. Um ohne Roften die Mittheilung der Befehle men ntadjen, wird eine Correspondenz von einer Ge 97. Sie legen den gesetzgebenden Rathen jedes meinde zur andern errichtet werden, welche die Res

8. In Folge des vorhergegangenen Artifels wer den die Trullmeister in jeder Gemeinde einen Golda 98. Die Schazmeister des Mationalschazamtes ten aus der Referve ernennen, welcher Tag und Nacht Mittel jedes Raths gewählter Aufseher des Nationals benachbarten Gemeinden zu tragen; die Inspektorm schazes, die alijabrich erneuert werden, und nur und Quartier - Commandanten werden diese Corresponnach einem Jahr wieder wählbar sind.

99. Diese Aufseher des Rationalschazes sollen Gemeinde zu Gemeinde nicht unterbrochen sen, und all' 3 Monate den gesetzgebenden Käthen in gest daß die Beschle mit Beschleunigung an ihren Beschlossener Sieung sind Rational Lusand der Research

> 9. Die Goldaten der Reserve, welche sich freis willig als Ordonnanzen zu dieser Correspondenz ans bieten wurden, follen von allem Militardienst, so wie

von dem Exergieren enthoben fenn.

10. In den Gemeinden, wo sich kein Freiwillis ger finden wird, ernennen die Trullmeister die Sols daten der Reserve zur Correspondenz nach der Dienst Liste, ohne daß sie jedoch auf tie im vorigen Artifel

11. Dem Kriegsminister ift die Bollziehung des

Bern den 30. Jenner 1800.

Der Prasideut des Vollziehungsausschusses Untirg. Dolber.

Für den Bolly. Ausschuß, der Gen. Geck. Unterz. Mouffon.